

Satzung
der Gemeinde Kasseedorf
über die Benutzung der Kindertagesstätte „Flohkiste“ in Kasseedorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), der §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), des § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1498) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kasseedorf vom 24.03.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Kasseedorf unterhält den Kindergarten Flohkiste in Kasseedorf als öffentliche Einrichtung.

- (1) Der Kindergarten bildet, fördert und erzieht Kinder im Alter ab der achten Woche nach der Geburt bis zum Schuleintritt. Es werden in der Regel Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres aufgenommen. Kinder aus der Gemeinde Kasseedorf haben Vorrang vor Kindern aus Fremdgemeinden. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Kindergartenleitung im Rahmen vorhandener Kapazitäten nach Alter und Anmeldedatum gemäß einer Vormerkliste. Soziale Gründe oder Berufstätigkeit der Eltern können eine bevorzugte Aufnahme rechtfertigen.
Über die Aufnahme der Kinder ab der achten Woche nach der Geburt bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres sowie über die Vergabe von Ganztagsplätzen und zusätzlichen Betreuungsangeboten entscheidet die Leitung der Einrichtung, wenn folgende Kriterien vorliegen:
 - die Personensorgeberechtigten oder, falls das Kind nur mit einer oder einem Personensorgeberechtigten zusammen lebt, diese Person
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend ist/sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuches Grundsicherung für Arbeitssuchende – SGB II erhalten.Und außerdem, wenn ohne Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
Liegen die vorstehenden Gründe a) bis c) nicht (mehr) vor, besteht im Regelfall kein Anspruch (mehr) auf einen Ganztagsplatz.
- (2) Kinder, die noch nicht die notwendige Reife besitzen, die einer Sonderbetreuung bedürfen oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand betreut werden können, können vom Besuch des Kindergartens

ausgeschlossen werden. Bedarfsweise kann eine Probezeit vereinbart werden.

- (3) Kinder aus anderen Wohngemeinden können aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind.
- (4) Für die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten „Flohkiste“ Kasseedorf ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes notwendig. Ansteckende Krankheiten in der Familie oder der Verdacht, dass eine solche Krankheit besteht, sind sofort der Leitung des Kindergartens mitzuteilen. Ein Versäumnis dieser Meldung kann zum Ausschluss des Kindes führen.
Das Kind kann die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die Erkrankung bzw. der Verdacht hierauf nicht fortbestehen.
- (5) Die mögliche Anzahl der gleichzeitig in die altersgemischte Gruppe aufzunehmenden Kinder im Alter unter drei Jahren hängt von der Gruppenstärke und dem Bedarf der unter dreijährigen Kinder ab und ist zudem abhängig vom vorhandenen Fachkraftschlüssel nach den gesetzlichen Vorgaben.
- (6) Ein Kind, das wiederholt einen längeren Zeitraum (1 Monat) unentschuldig vom Kindergarten fernbleibt, kann zugunsten dringlicherer Fälle vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt, wenn das Benutzungsentgelt (§ 6) nicht rechtzeitig entrichtet wird.
- (7) Eine etwaige Kündigung ist unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Ende des Monats möglich. Schulpflichtige Kinder, die vorzeitig den Kindergarten verlassen sollen, müssen fristgerecht bis zum 31. März gekündigt werden. In diesem Fall erlischt das Kindergartenverhältnis mit Ablauf des Monats April.
- (8) Die Kinder sind während des Aufenthaltes im Kindergarten sowie gemeinsamer Veranstaltungen außerhalb des Kindergartens gegen Unfall versichert. Sie sind ferner auf dem direkten Weg vom und zum Kindergarten versichert, soweit keine Verletzung der Aufsichtspflicht der/des Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (9) Süßigkeiten sind im Kindergarten nicht gestattet. Getränke sind nicht mitzubringen, diese werden im Kindergarten gereicht.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist werktags von Montag bis Freitag jeweils von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von Montag bis Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.
Im Interesse des Kindergartenbetriebes sind die Erziehungsberechtigten gehalten, ihre Kinder bis spätestens 8.45 Uhr in den Kindergarten zu bringen.
- (2) Die Schließzeiten betragen gemäß § 22 Abs. 1 KiTaG 30 Tage im Kalenderjahr. Über die jährlichen Schließungszeiten entscheidet der Kindergartenbeirat auf Vorschlag der Kindergartenleitung. Die Termine werden rechtzeitig vorher bekannt gegeben.
- (3) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

- (4) Wenn der Unterricht an öffentlichen Schulen im Kreis Ostholstein witterungsbedingt ausfällt, gilt dieses auch für den Kindergarten Flohkiste. Für die Kinder berufstätiger Eltern wird in diesem Fall eine Notgruppe im Kindergarten errichtet.

§ 3 Aufsicht

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Erziehungsberechtigten oder eine berechtigte Person müssen bei Ankunft im Kindergarten die Kinder in die Aufsicht der Erzieher geben. Nach Beendigung des Kindergarten Aufenthaltes müssen die Erziehungsberechtigten oder eine berechtigte Person die Kinder aus der Aufsicht der Erzieherinnen und Erzieher entgegennehmen.
- (3) Für den Weg von zu Haus zu dem Kindergarten und zurück sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 4 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten im Kindergarten Flohkiste erfolgt gemäß § 32 (KiTaG) durch die Elternvertretung und die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Beirat

- (1) Für den Kindergarten Flohkiste wird ein aus sechs Personen bestehender Beirat gebildet. Er besteht gemäß § 32 Abs. 3 KiTaG zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen und Vertretern der pädagogischen Kräfte und der Gemeinde Kasseedorf. Dem Beirat können zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Kindergartenvereins als beratende Mitglieder beigeordnet werden.
- (2) Die Aufgaben des Beirats ergeben sich aus § 32 Abs. 2 KiTaG.

§ 6 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens haben die Personensorgeberechtigten zu den Kosten einen angemessenen Beitrag zu leisten. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahmeentscheidung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und in 12 gleichen Monatsbeträgen nach dieser Satzung erhoben. Er ist in voller Höhe für jeden Monat zu zahlen. Die Gebühr ist auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtung und bei Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.
- (2) Der Beitrag ist der Höhe nach im Bescheid ausgewiesen und wird jährlich neu festgesetzt. Als Berechnungsgrundlage werden die in § 31 Absatz 1 des KiTa-Reform-Gesetzes vom 12.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung genannten Höchstbeträge für die Elternbeiträge zu Grunde gelegt.

- (3) Der Beitrag wird in einem gesonderten Gebührentarif festgelegt. Der anliegende Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.

§ 7 Sozialstaffel

- (1) Erziehungsberechtigte mit geringerem Einkommen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung des Regelerlernbeitrages, die nach den Richtlinien des Kreises Ostholstein über die pauschalierte Berechnung einer Sozialstaffel in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt wird. Auf Antrag wird eine einkommensunabhängige Geschwisterermäßigung gewährt.
- (2) Anträge auf Ermäßigung des Regelbeitrages oder Geschwisterermäßigung sind unverzüglich an den zuständigen Fachdienst des Kreises Ostholstein zu richten.

§ 8 Verwendung von Daten

Die Gemeinde Kasseedorf kann zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Bemessung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Informationen der Kinder und der/des Personensorgeberechtigten gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutz-LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 162) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

1. den Daten der Melderegister,
2. den Daten aus dem Anmeldeformular und dem Vertrag

erheben. Die Daten werden auch im KiTa-Portal Schleswig-Holstein hinterlegt. Die Gemeinde Kasseedorf ist befugt, die bei den Betroffenen so erhobenen Daten zu den genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Flohkiste vom 08.07.2011, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 08.07.2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.

23744 Schönwalde a.B., den 14.04.2022



Gemeinde Kasseedorf
Die Bürgermeisterin

Regina Voß
(Regina Voß)

Gebührentarif

Zu § 6 Absatz 3 der Satzung der Gemeinde Kasseedorf über die Benutzung der Kindertagesstätte „Flohkiste“ wird folgende Gebührenordnung erlassen:

Die Gebühr ist der Höhe nach im Bescheid ausgewiesen und wird jährlich neu festgesetzt.

Ab 01.01.2022 werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) für Kinder im Alter von unter drei Jahren (U3):

Betreuungszeit	KiTa-Gebühr
4 Std.	116,00 €
5 Std.	145,00 €
6 Std.	174,00 €
7 Std.	203,00 €
4 T./W. 2 Std.	46,40 €

b) für Kinder im Alter von über drei Jahren (Ü3):

Betreuungszeit	KiTa-Gebühr
4 Std.	113,20 €
5 Std.	141,50 €
6 Std.	169,80 €
7 Std.	198,10 €
4 T./W. 2 Std.	45,20 €

c) für das Mittagessen:

Monatsbetrag	5 Tage/Woche	44,00 €
Monatsbetrag	3 Tage/Woche	27,00 €

Das Mittagessen wird in Höhe von 2,30 € pro Essen kalkuliert und in 12 gleichen Monatsbeträgen durch Bescheid erhoben.

Eine Erstattung der Kosten für das Mittagessen ist ab fünf zusammenhängenden Fehltagen (z.B. Erkrankung) nur auf Antrag des/der Personensorgeberechtigten unter Angabe des Grundes (z.B. Erkrankung) möglich.

Schließzeiten des Kindergartens sind hiervon ausgenommen, weil diese bei der Berechnung der Monatsbeträge berücksichtigt wurden.

Der Antrag für die jährliche Rückerstattung der Monate Dezember bis November ist bis zum 30. November eines jeden Jahres möglich und als schriftlicher Antrag bei der Kindergartenleitung des Kindergartens Flohkiste einzureichen.

Der Gebührentarif tritt rückwirkend ab 01.01.2022 in Kraft und ersetzt den
Gebührentarif vom 02.03.2021.

23744 Schönwalde a.B., den 14.04.2022

Gemeinde Kasseedorf
Die Bürgermeisterin



Regina Voß
(Regina Voß)